



## **Vereinsatzung des FC Bayern München e.V.<sup>1</sup>**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Club führt den Namen „Fußball-Club Bayern München e.V.“, hat seinen Sitz in München und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Clubfarben sind Rot und Weiß.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Clubs ist die Förderung des Sports. Der Club ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. Der Verein kann außer für den Fußballsport auch in anderen Sportarten Abteilungen unterhalten.
3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des FC Bayern München eV am 28.11.2014 beschlossen.



2. Bei Auflösung des Clubs oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Clubvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Bayern Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Club ist Mehrheitsaktionär der FC BAYERN MÜNCHEN AG. Sein Anteil darf die Hälfte aller Aktien zuzüglich einer Aktie nicht unterschreiten.

#### **§ 4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen**

##### **I. Fußballsport**

1. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping (Anti-Doping-Richtlinien) mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Club und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Club überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern / Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Ligaverbandes in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Clubs sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers in der Deutschen Fußballliga.



3. Der Club ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Clubs in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Club und seine Mitglieder.
4. Dem Club als Mutterverein der FC Bayern München AG, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Bundesliga des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Club verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) vereinbar ist. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußballbund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Club verbindlich.

## **II. Sonstige Sportarten**

Es gelten die Regelungen der übergeordneten Bundes-, Landes- und Regionalverbände.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

Der Club besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch das Präsidium erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Aufnahme**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Clubs unterstützt. Die Aufnahme erfolgt zum 01.07. (Beginn des Spieljahres) eines Jahres mit mindestens einjähriger Laufzeit oder alternativ zum 01.01. eines Jahres mit mindestens 1 1/2-jähriger Laufzeit.



Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann der Club die Zusendung einer einfachen Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach vorheriger Anhörung des Präsidiums.

Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.07. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch das Präsidium erfolgt ist und die Aufnahmegebühr sowie mindestens ein Jahresbeitrag bezahlt wurde.

Sie beginnt am 01.01. eines Jahres, wenn vor diesem Zeitpunkt die Aufnahmebestätigung durch das Präsidium erfolgt ist und die Aufnahmegebühr sowie mindestens der Jahresbeitrag für 1 ½ Jahre bezahlt wurde.

Zum 01.01. eines Jahres aufgenommene Mitglieder haben in der im betreffenden Kalenderjahr stattfindenden Jahreshauptversammlung des Clubs Teilnahme- und Stimmrecht.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benutzen.

Nur volljährige Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Teilnahme- und Stimmrecht beginnt für die Jahreshauptversammlung grundsätzlich nach einjähriger Mitgliedschaft. Für zum 01.01. eines Jahres aufgenommene Mitglieder beginnt das Teilnahme- und Stimmrecht bereits im Jahr der Aufnahme.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Club und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Clubs oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt.



## **§ 10 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Club kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 30. April in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erklären. Die Mitgliedschaft durch Austritt erlischt erst, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere rückständige Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt hat.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Club gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch das Präsidium
  - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten
  - d) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Bewerber oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Einspruch gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

## **III. Organe**

### **§ 11 Die Organe des Clubs sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Abteilungsvorstand
- d) der Verwaltungsbeirat und
- e) der Ehrenrat.

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den vom Präsidium erlassenen Ordnungsvorschriften.



Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes, der Verwaltungsbeiräte und der Mitglieder des Ehrenrates werden vom Präsidium festgelegt. Die Festlegung von Art und Umfang der Vergütung des Präsidiums erfolgt durch den Verwaltungsbeirat.

## **§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung)**

### **1. Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Cluborgan.

Das Teilnahme- und Stimmrecht ergibt sich aus § 8 der Satzung. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 15 Ziff. 2 die Wahl des Präsidiums, die Wahl des Ehrenrats und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss. Sie nimmt die Berichte vom Präsidium entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

Für die Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung bei der FC Bayern München AG und für sonstige Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der FC Bayern München AG allein oder zusammen mit einem Unternehmen des gleichen Konzerns eine Beteiligung von mehr als 20 % des Kapitals oder Stimmrechte von mehr als 20 % erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des FC Bayern München e.V. unter die Grenze von 70 % sinken, bedürfen die Vertreter des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC Bayern München AG der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

### **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige in der Vereinszeitschrift (§ 23 Abs. 1) sowie durch Mitteilung über die Vereins-Homepage (§ 23 Abs. 2) und den Bundesanzeiger. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.



3. Anträge

Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt **und** der Gegenstand des Antrags von der bekanntgemachten Tagesordnung gedeckt ist. Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Verwaltungsbeirat oder mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

### **§ 13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Präsidenten
2. Rechenschaftsbericht der Vizepräsidenten
3. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss
4. Entlastung des Präsidiums
5. In den für die jeweiligen Gremien vorgesehenen Wahljahren:  
Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates
6. Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss
7. Verschiedenes

### **§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.

Der Verwaltungsbeirat hat der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zur Wahl der Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. Erhält der Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so kann der Verwaltungsbeirat der Mitgliederversammlung einen weiteren Wahlvorschlag machen. Findet auch dieser nicht die Mehrheit, so können an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder weitere Wahlvorschläge einbringen.



In diesem Fall ist binnen zwei Monaten danach eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, in der die Wahlvorschläge des Verwaltungsbeirats aus der ersten Mitgliederversammlung nochmals sowie ein eventueller weiterer Wahlvorschlag des Verwaltungsbeirats und die weiteren Wahlvorschläge von Mitgliedern aus der ersten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wahlen können auf Anordnung des Versammlungsleiters als sogenannte Blockwahl durchgeführt werden. Gleiches gilt für Entlastungsbeschlüsse in der Form einer Gesamtentlastung des betreffenden Club-Organs.

Jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Im Übrigen entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung und die Auszählung der Stimmen. Stimmenthaltungen werden zwar ermittelt, aber bei der Ermittlung der jeweiligen Stimmenmehrheit, ebenso wie ungültige Stimmen, nicht berücksichtigt.

2. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, ein Ersatzmitglied zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet der Präsident aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

Die Abberufung von Funktionären des Präsidiums kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern des Ehrenrats zusammensetzen soll. Wahlausschussvorsitzender soll der amtierende Vorsitzende des Ehrenrats sein.



3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder im Internet zugänglich zu machen.

## **§ 15 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 12 Ziff. 1) gewählten Mitgliedern:
  - a) Präsident
  - b) erster Vizepräsident
  - c) zweiter Vizepräsident

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und legt den Geschäftsverteilungsplan fest.

2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Der Präsident muss der Fußballabteilung entstammen.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Clubs i.S. § 26 BGB. Jedes dieser Präsidiumsmitglieder ist zur Vertretung des Clubs einzeln befugt.
4. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsbeirats gebunden.
5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Clubs. Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Abteilungsvorstand übertragen. Die Geschäftsführung für den Bereich Fußball (vereinsunmittelbarer und ausgegliederter Bereich) ist ausschließlich Aufgabe des Präsidiums. Der Präsident sowie der erste Vizepräsident gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, in die der Lizenzfußballbereich des Clubs ausgegliedert ist, als geborene Mitglieder an.



## **§ 16 Abteilungsvorstand**

1. Dem Abteilungsvorstand gehören die Abteilungsleiter der vom Verein unterhaltenen Abteilungen an.
2. Der Abteilungsvorstand wird von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und entlastet. Die Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Abhaltung einer Mitgliederversammlung entsprechend. Das Präsidium kann in einer Versammlungsordnung weitere Einzelheiten zu den Formalien einer Abteilungsversammlung regeln.
3. Die Abteilungsvorstandsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit ihnen diese vom Präsidium übertragen worden sind.
4. Der zweite Vizepräsident (§ 15 Ziffer 1, Buchstabe c) ist für die Koordination der Arbeit der Abteilungen untereinander sowie zwischen Abteilungsvorstand und Präsidium zuständig. Die Präsidiumsmitglieder müssen zu allen Abteilungsvorstandssitzungen schriftlich eingeladen werden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 17 Verwaltungsbeirat (VB)**

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern und höchstens 15 Mitgliedern. Er wird vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung, in der das Präsidium gewählt wurde, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Verzögert sich die Jahreshauptversammlung über diesen Zeitraum hinaus, bleibt der Verwaltungsbeirat bis zur Berufung eines neuen Verwaltungsbeirats im Amt.

Mitglied des Verwaltungsbeirats kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Clubs angehört.

2. Der Verwaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Dem Verwaltungsbeirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe des § 14 Wahlvorschläge zu unterbreiten.



4. Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirats gehört als geborenes Mitglied dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an, in die der Lizenzfußball ausgegliedert ist. Ist er an der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats auf Dauer verhindert, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
5. Dem Verwaltungsbeirat obliegt ferner ein Vorschlagsrecht für die Benennung aller weiteren vom Club noch zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nach dieser Satzung nicht auf Grund ihrer Funktion als Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt sind.  
Die Benennung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, soweit nicht der Verwaltungsbeirat Einzelwahl beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, bedürfen die Vertreter des FC Bayern München e.V. in der Hauptversammlung der FC Bayern München AG für Kapitalerhöhungen, die Abtretung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen des FC Bayern München e.V. oder für sonstige Entscheidungen, durch die Stimmrechte des FC Bayern München e.V. an Dritte übertragen werden sowie für die Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen mit einem Wert von jeweils mehr als 1 Mio. Euro sowohl der Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder als auch des Verwaltungsbeirats.
7. Der Verwaltungsbeirat berät das Präsidium in allen wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Angelegenheiten des Clubs und seiner Tochtergesellschaften.  
  
Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, bei denen der Verwaltungsbeirat gehört werden muss, sind im Bereich des Clubs insbesondere:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt 1 Mio. Euro;
  - c) Übernahme von Bürgschaften (wie b);
  - d) finanzielle Verpflichtungen, die den Club jährlich im Einzelfall mit mehr als 1 Mio. Euro belasten.
8. Weitere Aufgabe des Beirats ist die Herstellung von Kontakten und die Pflege der Beziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Clubs wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.



9. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die interne Arbeitsweise des VB im Einzelnen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus bis zu 7 über 40 Jahre alten Mitgliedern, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Club angehören, gewählt werden. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

Das Präsidium legt die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates fest. Es soll der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Cluborgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgaben des Ehrenrats sind:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
- b) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme abgelehnter Bewerber und über Einsprüche der durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder gemeinsam mit dem Präsidium gemäß § 10 der Satzung;
- c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Cluborgane bei Verletzung der Schweigepflicht.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Clubmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

## **§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Clubs durch die hierzu bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



## **§ 20 Geschäftsordnungen**

Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins und den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen können vom Präsidium beschlossen werden.

## **§ 21 Haftungsausschluss**

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 22 Auflösung des Clubs**

Der Club wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder des Clubs die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

## **§ 23 Vereinszeitschrift, Vereins-Homepage**

1. Der Club unterhält eine Club-, Stadion- und Fanzeitschrift mit der Bezeichnung „magazin bayern“ (= „BAYERN MAGAZIN“). Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die Redaktionsleitung.
2. Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter [www.fcbayern.de](http://www.fcbayern.de).

## **§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.